



## Reglement Übermittlung elektronischer Signale

- Art. 1 Dieses Reglement stützt sich auf den Artikel 3 C der Statuten
- Art. 2 Die EKW beabsichtigt, das ganze Gemeindegebiet von Wolfhalden etappenweise mit elektronischen Signalen zu erschliessen.
- Art. 3 Ein Anschluss an das Netz erfolgt nach Unterzeichnung des EKW-Formulars „Anschluss-Erklärung“.
- Art. 4 Dieses Reglement bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der EKW und den Bezüger von elektronischen Signalen.
- Art. 5 Wer von der EKW elektronische Signale bezieht, anerkennt dieses Reglement.
- Art. 6 Die Preisliste (Anschlussbedingungen, Anschlusspreise, Abonnementspreise, Regelung der Rechnungsstellung) befindet sich im *Anhang* und ist Bestandteil des Reglements.
- Art. 7 Die Preise werden von der Verwaltung festgesetzt.
- Art. 8 Wie die Preise im Einzelfall anzuwenden sind, entscheidet die Verwaltung.
- Art. 9 In Ausnahmefällen kann die Verwaltung spezielle Anschlussbedingungen und/oder Signallieferungsverträge abschliessen.
- Art. 10 Die Kündigungsfrist der Preise gegenüber den Bezüger beträgt 3 Monate und wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde publiziert.
- Art. 11 Jeder Bezüger hat Anrecht auf dieses Reglement und die Preisliste.
- Art. 12 Die EKW erstellt, erweitert und verstärkt die Kabelnetze nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen gewährleistet ist und der Bezüger an die Erstellungskosten eine Anschlusspauschale leistet.
- Art. 13 Die EKW liefert im dazu erschlossenen Gebiet dem Bezüger ein Fernseh- und Radiosignal, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben.
- Art. 14 Die Ergänzung des Signalangebotes ist Sache der Verwaltung.
- Art. 15 Die EKW liefert die Signale ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen.
- Art. 16 Die EKW hat das Recht, die Signallieferungen bei höherer Gewalt, bei Störungen, bei Arbeiten an den Anlagen, bei ausserordentlichen Verhältnissen und bei Unterbrechung der Signal-Zulieferungen einzuschränken oder einzustellen.
- Art. 17 Bezüger haben keinerlei Anspruch auf irgendwelchen Schadenersatz aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Signallieferungen.
- Art. 18 Die Erstellung und der spätere Unterhalt des Anschluss eines Gebäudes erfolgt ab dem Verteilnetz der EKW bis zum Hausanschlussstecker auf Kosten der EKW.
- Art. 19 Der Standort des Hausanschlusssteckers bestimmt die EKW.

- Art. 20 Der der EKW gehörende Hausanschlussstecker bildet die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz der EKW und der privaten Hausinstallation des Bezügers.
- Art. 21 Die Bezüger sind verpflichtet, der EKW unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die Leitungen zu gewähren oder zu verschaffen. Für Land- und Kulturschäden werden angemessene Entschädigungen ausgerichtet.
- Art. 22 Die Erstellung der Hausinstallation ist nicht Sache der EKW und darf nur durch konzessionierte Fachleute ausgeführt werden.
- Art. 23 Jeder Bezüger kann gegenüber der EKW die Signallieferung mit einer Kündigungsfrist von 3 Arbeitstagen auf Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

Dieses Reglement wurde an der Korporationsversammlung vom 7. Dez. 2000 genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Beschlüsse.

## *A n h a n g*

### **K a b e l - P r e i s l i s t e**

#### A Anschlussbestimmungen

- A1 Ein Einfamilienhaus wird mit Antennen-Energie für 1 Anschluss versorgt.
- A2 Bei 2 oder mehr Anschlussdosen wird ein Hausverstärker benötigt, der zu Lasten des Hauseigentümers geht.
- A3 Reihenhäuser werden den Einfamilienhäusern gleichgestellt.
- A4 Mehrfamilienhäuser benötigen einen Stammverstärker, der zu Lasten des Hauseigentümers geht.
- A5 Eigentumswohnungen werden den Mehrfamilienhäusern gleichgestellt.

#### B Anschluss-Preise

- B1 Einfamilienhaus oder Reihenhaus Fr. 1'450.- (exkl. MWSt.)
- B2 Mehrfamilienhaus oder Gebäude mit Eigentumswohnungen
  - 1. Wohnung pro Gebäude Fr. 1'450.- (exkl. MWSt.)
  - jede weitere Wohnung Fr. 450.- (exkl. MWSt.)
- B3 Für den Anschluss von Liegenschaften, die ausserhalb der erschlossenen Gebiete liegen, wird der Anschlusspreis von der Verwaltung festgesetzt.
- B4 Alle Anschlusspreise werden bei Beendigung des Bezugsverhältnisses nicht zurückbezahlt.

#### C Signal-Preise

- C1 Pro angeschlossene Wohnung Fr. 10.- / Monat (exkl. MWSt.)
- C2 In den Anschluss- und den Signalpreisen der EKW sind die Gebühren für die Empfangskonzession nicht enthalten.
- C3 Die Anmeldung zu den Empfangskonzessionen haben die Bezüger selber einzureichen. (Billag)

#### D Rechnungstellung

- D1 Die Anschlusspreise sind 30 Tage nach der Zustellung der Rechnung zu bezahlen.
- D2 Die Signalpreise werden gemeinsam mit der Rechnung für elektrische Energie in Rechnung gestellt.
- D3 Bei beiden Rechnungsstellungen (D1 und D2) erhalten säumige Zahler eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Nachher ist die EKW berechtigt, die Signallieferung zu unterbrechen.

Diese Kabel-Preisliste wurde von der Verwaltung am 30.09.2006 genehmigt.